leitungen gelingt, ihre im AGB geregelten Rechte umfassend wahrzunehmen. Voraussetzung ist, daß diese Rechte gründlicher erläutert werden und jedem bewußt sind. Deshalb ist es notwendig, während der Wahlen auch darüber zu sprechen, wie mit dem Arbeitsgesetzbuch die Rechte der Mitgliederversammlungen, der Vertrauensleutevollversammlungen, der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sowie der Vertrauensleute und Gruppenfunktionäre weiter ausgestaltet wurden und wie sie noch besser zu nutzen sind.

Bei der Verwirklichung der gewerkschaftlichen Rechte im Betrieb nimmt der Vertrauensmann eine Schlüsselstellung ein. Er hat täglich unmittelbaren Kontakt zu den Mitgliedern seines Arbeitskollektivs. Das ermöglicht es gerade ihm, Initiativen, Vorschläge, Hinweise und Kritiken sofort aufzugreifen und mit für ihre Auswertung zu sorgen. Sein Ansehen, seine Autorität im Kollektiv und darüber hinaus im Betrieb werden wesentlich dadurch bestimmt, wie er es versteht, seine gesetzlichen Rechte für die gewerkschaftliche Interessenvertretung zu nutzen. Gelingt ihm das, leistet er einen wichtigen Beitrag zur weiteren Erhöhung des Staats- und Rechtsbewußtseins und zur Festigung des Vertrauens der Mitglieder zu ihrer Klassenorganisation.

Mit den Gewerkschaftswahlen wurden auch Vertrauensleute gewählt, denen diese verantwortungsvolle Funktion erstmalig von den Gewerkschaftsmitgliedern übertragen wurde. Die gewerkschaftlichen Vorstände und Leitungen sollten dafür sorgen, daß sie mit ihren konkret ausgestalteten Rechten im Arbeitsgesetzbuch vertraut gemacht werden. Insbesondere auf das Recht zur Mitwirkung an der Plandiskussion, an der Ausarbeitung des BKV, an der Organisierung und Führung des sozialistischen Wettbewerbs, am Einstellungsgespräch, an Gesprächen zur Vorbereitung von Änderungs-, Delegierungs-, Aufhebungs- und Überleitungsverträgen oder auf das Recht zur Mitwirkung im Disziplinarverfahren sind sie hinzulenken. Die Kenntnis ihrer Rechte und der daraus resultierenden Aufgaben ist gerade für die neugewählten Funktionäre unverzichtbares Rüstzeug für ihre künftige Arbeit.

Es entspricht der Bedeutung der gewerkschaftlichen Grundorganisationen und der Rolle des Vertrauensmannes, daß die Rechte der Vertrauensleutevollversammlungen durch das Arbeitsgesetzbuch erweitert wurden. Die gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen und die Vertrauensleutevollversammlungen sind die wichtigsten gewerkschaftlichen Organe für die ständige demokratische Mitarbeit der Gewerkschaftsmitglieder und der Vertrauensleute. Denn dort werden alle grundlegenden Fragen der Entwicklung des Betriebes und der Arbeite- und Lebensbedingungen von den Werktätigen beraten und entschieden. Dort verlangen die Werktätigen vom Betriebsleiter Rechenschaft. Diese Versammlungen sind auch das Forum, auf dem der Vertrauensmann wertvolle Anleitung, Hinweise, Informationen und Erfahrungen für seine politische Arbeit erhält und wo er selbst Hinweise geben und Vorschläge unterbreiten kann.

Betriebliche Gewerkschaftsleitungen — Interessenvertreter der Werktätigen

Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen tragen eine hohe Verantwortung für die gründliche Vorbereitung, Ausgestaltung und Auswertung regelmäßiger Versammlungen der Mitglieder und Vertrauensleute. So nimmt z. B. die Betriebsgewerkschaftsleitung das gewerkschaftliche Vereinbarungsrecht durch die kollektive Beratung und die Entscheidung der Vertrauensleutevollversammlung über den Betriebskollektivvertrag wahr. Dabei sichert sie gleichzeitig über ihr Kontrollrecht die gesetzlich geforderte demokratische Mitwirkung der Werktätigen bei der Ausarbeitung dieses bedeutsamen Dokuments und die Rechenschaftslegung des Betriebsleiters über die Erfüllung seiner im BKV übernommenen Verpflichtungen.

Mit der Unterbreitung von Vorschlägen und der Abgabe von gewerkschaftlichen Stellungnahmen, zum Beispiel zum Planentwurf oder zur Rationalisierungskonzeption, schafft die betriebliche Gewerkschaftsleitung die Voraussetzungen dafür, daß die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen wirksam werden.

Auszeichnungen

Karl-Marx-Orden

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Eberhard Poppe,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Vaterländischer Verdienstorden in Gold

Prof. Dr. habil. Hans Spüler,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
Kriminalistisches Institut
der Deutschen Volkspolizei.

Vaterländischer Verdienstorden in Silber

Heinz Blöcker,
Richter am Obersten Gericht,
Siegfried Heger,
Sektorenleiter in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen
beim Zentralkomitee der SED,
Generalmajor Dr. Günter Kalwert,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz,
Generalmajor Lothar Penndorf,
Vizepräsident des Obersten Gerichts.

Vaterländischer Verdienstorden in Bronze

Rolf Böhm,
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks
Karl-Marx-Stadt,
Gerhard Buschendorf,
Leiter der Abteilung RAS am Bezirksgericht Gera,
Annemarie Hexeischneider,
Direktor des Bezirksgerichts Leipzig,
Reinhard Kuschick,
Abteilungsleiter in der Dienststelle des Staatsrates der DDR,
Dr. Roland Müller,
Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR,
Helmut Neitzsch,
Direktor des Bezirksgerichts Halle,
Rüdiger Pantel,
Pol. Mitarbeiter in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen
beim Zentralkomitee der SED,
Dr. Rolf Rabe,
Rechtsanwalt im Rechtsanwaltsbüro
für internationale Zivilrechtsvertretungen,
Fritz Richter,
StaatsanWalt beim Staatsanwalt des Bezirks Suhl,
Dieter Sander,
Staatsonwalt des Bezirks Erfurt,
Dieter Schiller,
Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Cottbus,
Zeitschrift „Der Schöffe".

Orden Banner der Arbeit Stufe I

Prof. Dr. Joachim Hemmerling,
Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen,
Kollektiv des Staatsanwalts des Kreises Ilmenau.

Orden Banner der Arbeit Stufe II

Prof. Dr. Karl A. Mollnau,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR,
Adolf Müller,
Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Suhl.

Verantwortungsvoll, nach sorgfältiger Prüfung und kollektiver Beratung entscheiden die zuständigen Gewerkschaftsleitungen über die vom Gesetz verlangte gewerkschaftliche Zustimmung zu wichtigen Entscheidungen des Betriebsleiters. Diese gewerkschaftlichen Beschlüsse sind Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit betrieblicher Maßnahmen auf vielen Gebieten, z. B. einer Kündigung. Jede Gewerkschaftsleitung ist deshalb gut beraten, wenn sie ihr Zustimmungsrecht sorgfältig und umfassend wahrnimmt.

Das Informationsrecht versetzt die Gewerkschaftsleitungen in die Lage, sachkundig auf der Grundlage der Kenntnis der betrieblichen Probleme und Aufgaben an der Leitungs- und Planungsarbeit mitzuwirken. Ausreichende Informationen